

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Bonn

Richter am BGH
Dr. Joachim Siol,
Karlsruhe

AUS DEM INHALT:

Seite 221

Dr. Thomas Krüger und Dr. Michael Bütter, Hamburg
Elektronische Willenserklärungen im Bankgeschäfts-
verkehr: Risiken des Online-Banking

Seite 231

Dennis Spallino, Köln
Rechtsfragen des Netzgeldes

Seite 242

Gastkommentar: Klaus Wächter
Hürden bei der Euro-Bargeldeinführung

Seite 243

BGH, 6. 12. 2000
Zur Aufklärungspflicht des Versicherers bei Erteilung
einer Sicherungsbestätigung an einen Kreditgeber

Seite 245

OLG Karlsruhe, 21. 7. 2000
Aufklärungspflichten einer Bank bei einer Immo-
bilienfinanzierung

Seite 252

OLG München, 4. 9. 2000
Aufklärungspflichten einer Bank bei einer Immo-
bilienfinanzierung

Seite 257

LG Frankfurt a. M., 8. 6. 2000
Aufklärungspflichten einer Bank bei einer Immo-
bilienfinanzierung

Seite 276

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Thomas Krüger und Dr. Michael Bütter, Hamburg

Elektronische Willenserklärungen im Bankgeschäftsverkehr: Risiken des Online-Banking
– zugleich Besprechung des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 19. 5. 1999 = WM 2000, 1005 ff. – 221

Dennis Spallino, Köln

Rechtsfragen des Netzgeldes 231

Gastkommentar

Klaus Wächter, Frankfurt a. M.

Hürden bei der Euro-Bargeldeinführung 242

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesgerichtshof 6. 12. 2000 Zur Aufklärungspflicht des Versicherers bei Erteilung einer Sicherungsbestätigung an einen Kreditgeber 243

OLG Karlsruhe 21. 7. 2000 Aufklärungspflichten einer Bank bei einer Immobilienfinanzierung 245

OLG München 4. 9. 2000 Aufklärungspflichten einer Bank bei einer Immobilienfinanzierung 252

LG Frankfurt a. M. 8. 6. 2000 Aufklärungspflichten einer Bank bei einer Immobilienfinanzierung 257

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 9. 11. 2000 Zur Bauhandwerker-Sicherung nach § 648 a BGB 263

Bundesgerichtshof 30. 11. 2000 Keine Bürgschaftsübernahme des Auftraggebers durch ein dem Nachunternehmer gegebenes Versprechen, er werde gegenüber dem Hauptauftragnehmer von seinen Rechten aus § 16 Nr. 6 VOB/B Gebrauch machen 267

OLG Düsseldorf 6. 9. 1999 Zur Haftung des Verkäufers einer im Bauherrenmodell errichteten Wohnung für Beratungsverschulden 269

Sonstiges

Bundesgerichtshof	15. 11. 2000	Zum Übergang auf den Leistungsantrag bei einer Stufenklage	273
Bundesgerichtshof	19. 10. 2000	Wirksamkeit einer nach § 182 ZPO bewirkten Zustellung durch Niederlegung des Schriftstücks bei einer sog. Postagentur	274

Dokumentation

Brüssel aktuell	Ratspräsidentenschaft Schwedens im 1. Halbjahr 2001	276
-----------------	---	-----

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com; Anzeigen: Ilona Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85;

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich DM 135,20 (einschl. 7% MwSt. DM 8,84) + DM 10,90 Versandkostenzuschlag (einschl. DM -,71 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + DM 13,50 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2001 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV